Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2174.) Allerhöchstvollzogenes Publikations-Patent vom 1. Juni 1841. wegen der von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen, in Anwendung des dritten Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetz-Sammlung Seite 161.) sich dahin vereinigt haben, und zwar:

in der 33sten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 23. November 1838.:

daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen Nachdruck während zwanzig Jahren;

in der 6ten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 4. April 1840.:

daß der, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836. und 1837. in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Goethe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre;

in der 23sten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 22. Oktober 1840.:

daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben für den Zeitraum von zwanzig Jahren;

und in der 3ten diesjährigen Sitzung der Bundes-Versammlung vom 11. Februar d. J.:

daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu

(Ausgegeben zu Berlin am 26. Juli 1841.)

zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren

in allen zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten, vom Tage des jedesmaligen Beschlusses an gerechnet, gewährt werde,

so wie endlich in derselben Sitzung der Bundes-Versammlung vom 11. Februar d. J.:

daß der durch den Bundes-Beschluß vom 4. April 1840. den Werken Goethe's auf zwanzig Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erschienene Ausgabe der Goetheschen Werke in 40 Bänden klein Oktav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe;

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffenen Vereinbarungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

Es soll jedoch durch gegenwärtige Bekanntmachung der die von Goetheschen Werke betreffenden Bundes-Beschlüsse vom 4. April 1840. und 11. Februar d. J. der Umfang und die Dauer desjenigen Schutzes gegen Nachdruck dieser Werke, auf welchen die Erben Johann Wolfgangs von Goethe's nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1837. in Unseren Staaten Anspruch haben, nicht beschränkt werden.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Juni 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. v. Rochow. Frh. v. Werther. Eichhorn.

(No. 2175.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1841., betreffend die Ernennung des Geheimen Finanz-Raths Natan zum dritten und des Stadtgerichts-Direktors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ich habe von den Mir durch den Staatsrath vorgeschlagenen Kandidaten den Geheimen Finanzrath Natan zum dritten und den Stadtgerichts-Direktor Tettenborn zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ernannt und dem Justiz-Minister Mühler deren Verpflichtung aufgetragen, wovon Ich Sie mit der Anweisung benachrichtige, diese Ernennungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Juni 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

(No. 2176.) Deklaration betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geschäften. Vom 30. Juni 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8., §§. 1308. und 1309., wegen Bestrafung des unbefugten Betriebes von Mäkler-Geschäften durch das Edikt wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810. und durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. für aufgehoben nicht zu achten, sondern vielmehr fortwährend zur Anwendung zu bringen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2177.) Gesetz wegen Aufhebung der im Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte. Vom 30. Juni 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Bericht Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, mit Berücksichtigung der Anträge der Kommunal-Behörde zu Brieg und der zum Jurisdiktions-Bezirke des dortigen Land- und Stadtgerichts gehörenden Landgemeinden, was folgt:

§. 1. Das in dem gegenwärtigen Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltende Wenceslaussche Kirchenrecht vom Jahre 1416. wird nebst allen auf die ehelichen Güter-Verhältnisse, die Erbfolge der Ehegatten und Verwandten und die Erbauseinandersetzung sich beziehenden besonderen Observanzen mit dem 1. Januar 1842. außer Kraft gesetzt.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Rechte treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 3. In Beziehung auf die vor dem 1. Januar 1842. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8—14 des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794. und der §§. 14. u. f. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 4. Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1842. errichtet sind, werden in Rücksicht ihres Inhalts als gültig angesehen, in so fern ihnen nicht

nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erb-Anfalls, insbesondere hinsichtlich der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und des Pflichttheils, entgegenstehen.

§. 5. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, so wie anderen Familiengliedern richtet sich in allen bis zum 1. Januar 1842. eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen späteren Erbfällen aber nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

§. 6. Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Januar 1842. verheirathet haben, so sollen:

1) die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, so wie die Grundsätze wegen der Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden; doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben durch spätere Vererbung unterworfen werden möchten, bis zum 1. Januar 1843. freistehen, dieselbe durch Vertrag mit Beobachtung der in den §§. 422. u. f. des Tit. 1., Th. II. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen.

2) Bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt seyn wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2178.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juli 1841., betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geführten fiskalischen Untersuchungssachen.

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni c. bestimme Ich, daß, wenn im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu verhandelnden fiskalischen Untersuchungssachen von einem der Civil-Senate des Rheinischen Appellationsgerichtshofes auf das Rechtsmittel der Aggravation ein verschärftes Straf-Erkenntniß erlassen worden ist, und keiner der in der Order vom 25. März 1834. aufgeführten Fälle vorliegt, die Abfassung des Erkenntnisses auf das von dem Verurtheilten gegen das aggravirende Urtheil eingelegte Rechtsmittel den vereinigten anderen beiden Civil-Senaten jenes Gerichtshofes zustehen soll. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Sanssouci, den 9. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.